

# Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse(n)

Führerschein-Nr. (wird von der Behörde ausgefüllt)

A1 A2 A B B78 B96 B196 B197 BE C1 C1E C CE D1 D1E D DE AM L T

◀ Geburtstag	
◀ Familienname	
◀ ggf. Geburtsname	
◀ Vornamen	
◀ Geburtsort (ggf. Kreis)	
/	/
◀ Staatsangehörigkeit / Ausweisart / Ausweisnummer	
◀ Anschrift Hauptwohnsitz (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

telefonische Rückfragen tagsüber unter Nr.

erstmalig (§ 21 FeV)  
 zur Erweiterung einer vorhandenen Fahrerlaubnis (§ 21 FeV) (siehe Hinweis)  
 nach Versagung (§ 2 StVG) oder Entziehung (§ 20 FeV) oder Verzicht  
 aufgrund einer Dienstfahrerlaubnis (§§ 26 und 27 FeV)  
 aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis (§§ 30 - 31 FeV)

Vorhandene Fahrerlaubnisklassen:

Klasse(n)	erteilt am
durch Behörde	
Führerschein-Nr.	

Ausbildung erfolgt durch die Fahrschule:

--

Erklärung zum Prüfungsort \_\_\_\_\_

Begründung: \_\_\_\_\_

--

## Erklärung bei Ablegung einer Doppel-Klasse

Ich will zuerst den Kartenführerschein **nur** mit Klasse \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich die entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen habe (Erstellung von zwei Kartenführerscheinen erforderlich).

Ich will gleich den Kartenführerschein für **beide Klassen**.Mir ist bekannt, dass ich den Führerschein somit erst erhalten kann, nachdem ich **beide** Fahrerlaubnisprüfungen bestanden habe.

## Ich füge bei:

Unterschrift und 1 aktuelles biometrisches Lichtbild (auf Beiblatt zum Antrag)

Sehtestbescheinigung einer amtl.-anerkannten Sehteststelle bei Klasse A, A2, A1, B, BE, AM, L und T **o d e r** ein Zeugnis **o d e r** ein Gutachten nach § 12 Abs. 4 **o d e r** ein Zeugnis nach § 12 Abs. 5 FeV

Bescheinigung oder Zeugnis über das Sehvermögen nach § 12 Abs. 6 FeV bei Klasse C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E

Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung bei Klasse C, C1, CE, C1E, D, D1, DE und D1E

Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe (für alle Klassen)

Bescheinigung der Dienststelle als Nachweis über den Besitz einer Dienstfahrerlaubnis (§ 27 FeV)

Führungszeugnis (Belegart O, über die Meldeämter zu beantragen)

Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung (BfF) (zusätzlich bei Klassen D, D1, DE, D1E)

Nachweis über die Teilnahme an einer Fahrerschulung (bei B 96/B196)

aktuelle Meldebescheinigung

Beiblatt für begleitetes Fahren ab 17 (Vorder- und Rückseite)

Kopie der Ausweisdokumente und Führerscheine jeder Begleitperson

Kopie Aufenthaltstitel (Vorder- und Rückseite)

Kopie Reisepass (Gültigkeitsseite)

Kopie Duldung (Vorder- und Rückseite)

Beiblatt Erteilung aufgrund einer ausländischen Fahrerlaubnis

Vorlage des ausländischen Führerscheines im Original

Übersetzung des Führerscheines in die deutsche Sprache (von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer, z.B. ADAC)

Eingangsstempel der Verwaltungsbehörde:

--

--

**Erklärung bei Beantragung Klasse T (Bei Umstellung der Führerschein Klasse 3)**

Ich bin in der Land- und Forstwirtschaft tätig. Für diese Tätigkeit beantrage ich die Erteilung der Fahrerlaubnis Klasse T, zum Führen von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bis 60 km/h.

Name und Wohnort des Betriebsinhabers: \_\_\_\_\_

Betriebsinhaber ist:                   Antragsteller                   Verwandter                   Nachbar                   \_\_\_\_\_

Hinweis: Bei späterer Beantragung ist eine prüfungsfreie Erteilung nicht mehr möglich.

**Erklärung bei Lkw- und Busklassen:****Ich bin gewerblich im Güter- oder Personenverkehr tätig und**

beantrage die Ausstellung eines Fahrerqualifizierungsnachweises (Schlüsselzahl 95)

weise die (beschleunigte) Grundqualifikation gemäß § 4 BKrFQG i. V. m. § 1 bzw. § 2 BKrFQV **erstmalig** nach (eine einmal erworbene Grundqualifikation behält ihre Gültigkeit)

lege einen Ausbildungsnachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/-in" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf vor, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.

Mir ist bekannt, dass ich bei mangelhaftem Lichtbild bzw. unvollständigen oder falschen Angaben für die Kosten der Ausstellung eines neuen Kartenführerscheins aufkommen muss. Nach Ablauf eines Jahres verfällt bzw. gilt der Antrag als zurückgenommen, wenn der Nachweis über die bestandene Fahrerlaubnisprüfung nicht erbracht wird, die Eignungsüberprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen ist, oder wenn ein ausgestellter Führerschein binnen 2 Jahren nicht abgeholt/erteilt wird.

**Erklärung** über den Ausschluss des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis der beantragten Klassen (§ 8 FeV):

Hiermit erkläre ich, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weder eine Fahrerlaubnis zu besitzen, besessen oder eine solche beantragt zu haben. Ebenso erkläre ich, auf eine bereits vorhandene EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis mit der Erteilung der beantragten Fahrerlaubnis zu verzichten (§ 21 Abs. 2 FeV).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Hinweis nach dem Datenschutzgesetz:**

Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.  
Rechtsgrundlage ist das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung.

<b>Kostenfestsetzung für die Fahrerlaubnis</b>	<b>der Klasse</b>	<b>der Klasse</b>
1. Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins		
- bei anlassbezogener Eignungsbegutachtung	_____ EUR	_____ EUR
Nach vorangegangener Entziehung, Versagung oder nach Verzicht	_____ EUR	_____ EUR
2. Aufstellung der Erfassungsunterlagen für das Zentrale Fahrerlaubnisregister (ZFER)		
- bei Fahrerlaubnis auf Probe	_____ EUR	_____ EUR
- in den übrigen Fällen	_____ EUR	_____ EUR
3. Auskunft aus dem Fahreignungsregister	_____ EUR	_____ EUR
4. Auslagen	_____ EUR	_____ EUR
_____	_____ EUR	_____ EUR
_____	_____ EUR	_____ EUR

**Summe**

\_\_\_\_\_ EUR      \_\_\_\_\_ EUR

**Wird von der Behörde ausgefüllt.**

Die folgenden Unterlagen wurden	überprüft am	angefordert am
1. Auskunft aus dem FAER		
2. Auskunft aus dem ZFER		
3. Führungszeugnis (BZR)		
4. Karteikartenabschrift der Ausstellungsbehörde		
5. Sonstige Ermittlungen		

1. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen bestehen gegen die Eignung des Antragstellers zum Führen von Kraftfahrzeugen keine Bedenken. Der Antragsteller erhält die Erlaubnis, nach erfolgreicher Ablegung der Prüfung, Kraftfahrzeuge der beantragten Klasse(n) zu führen.

**Folgende Auflagen/Beschränkungen werden angeordnet:**

Schlüsselzahlen: \_\_\_\_\_

Bedeutung der eingetragenen Schlüsselzahlen mitgeteilt am \_\_\_\_\_

Die Fahrerlaubnis wird befristet erteilt und ist gültig bis \_\_\_\_\_

2. Prüfauftrag mit \_\_\_\_\_ ohne Führerschein an die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr,

Abteilung/Außenstelle \_\_\_\_\_ übersandt am \_\_\_\_\_

**3. Erteilung der Fahrerlaubnis:**

Der Antragsteller hat die Befähigungsprüfung am \_\_\_\_\_ bestanden. Nachdem der Führerschein noch nicht vorliegt, wird die Fahrerlaubnis ersatzweise durch eine befristete Prüfbescheinigung (zum Nachweis der Fahrberechtigung im Inland) nach § 22 Abs. 4 FeV erteilt.

Prüfbescheinigung gültig bis \_\_\_\_\_ ausgehändigt am \_\_\_\_\_ erhalten: \_\_\_\_\_

Die Daten werden dem Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilt.

Der Führerschein Klasse(n) \_\_\_\_\_ wurde dem Antragsteller ausgehändigt am \_\_\_\_\_

Führerschein erhalten \_\_\_\_\_

Identität geprüft durch                      Personalausweis                      Reisepass

Der Führerschein Klasse(n) \_\_\_\_\_ wurde dem Antragsteller ausgehändigt am \_\_\_\_\_

Führerschein erhalten \_\_\_\_\_

Identität geprüft durch                      Personalausweis                      Reisepass

Der Führerschein Klasse(n) \_\_\_\_\_ wurde dem Antragsteller ausgehändigt am \_\_\_\_\_

Führerschein erhalten \_\_\_\_\_

Identität geprüft durch                      Personalausweis                      Reisepass

# Informationspflicht nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit dem Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) insbesondere mit Ihrem Antrag auf Erteilung / Erweiterung / Änderung / Verlängerung / Wiedererteilung / Umschreibung einer Fahrerlaubnis / Ausstellung eines internationalen Führerscheins / Ausstellung eines Ersatzführerscheins / Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgast-/Personenbeförderung, auf begleitetes Fahren als begleitende Person, außerdem mit dem Entzug der Fahrerlaubnis / der Überprüfung der Fahreignung / der Rückgabe der Fahrerlaubnis, sowie allen sonstigen fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheiten.

## Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Neu-Ulm, vertreten durch Landrat Thorsten Freudenberger, Kantstr. 8, 89231 Neu-Ulm; E-Mail: poststelle@lra.neu-ulm.de  
Tel: 0731/7040-0

## Kontaktadressen des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter Landratsamt Neu-Ulm, s.o.  
E-Mail: datenschutz@lra.neu-ulm.de  
Tel: 0731/7040-10260

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

### a) Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden zum Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) erhoben, insbesondere um Ihren Antrag auf Erteilung / Erweiterung / Änderung / Verlängerung / Wiedererteilung / Umschreibung einer Fahrerlaubnis / Ausstellung eines internationalen Führerscheins / Ausstellung eines Ersatzführerscheins / Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgast-/Personenbeförderung, Antrag auf begleitetes Fahren als begleitende Person, außerdem den Entzug der Fahrerlaubnis / die Überprüfung der Fahreignung / die Rückgabe der Fahrerlaubnis, sowie alle sonstigen fahrerlaubnisrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten zu können. Das Landratsamt Neu-Ulm führt das örtliche Fahrerlaubnisregister. Das örtliche Fahrerlaubnisregister wird geführt zur Speicherung von Daten, die erforderlich sind, um feststellen zu können, welche Fahrerlaubnisse, Fahrerlaubnisse zur Fahrgastbeförderung und welche Führerscheine eine Person besitzt oder für welche sie die Neuerteilung beantragen kann. Außerdem werden die Daten gespeichert, die für die Beurteilung der Eignung und Befähigung von Personen zum Führen von Kraftfahrzeugen, für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Fahrzeugen und der Erteilung einer Erlaubnis zur Fahrgastbeförderung, erforderlich sind.

### b) Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) - insbesondere §§ 2a, 3, 4, 48 ff. StVG, der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) - insbesondere den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 20, 21, 24, 25, 25a, 27, 30, 31, 46, 48, 48a, 49, 57, 59 FeV, dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV) erhoben.  
Die Speicherung der Daten in den örtlichen Fahrerlaubnisregistern erfolgt gemäß § 57 FeV.

## Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden ggfs. an folgende Stellen weitergegeben:  
Vorgangsbezogen innerhalb des Landratsamtes Neu-Ulm (z.B. Ausländeramt, usw.) / Bundesdruckerei / Fahrerlaubnisbehörden / Kraftfahrt-Bundesamt / technische Prüfstellen (z.B. TÜV) / Fahrschulen / Begutachtungsstellen / Bußgeldbehörden / Bundeskriminalamt / Bundespolizei / Zoll / Polizeibehörden der Länder / Gerichte / Staatsanwaltschaften / Bundesamt für Güterverkehr / Einwohnermeldeämter / sonstige Verwaltungsbehörden / berechnete Stellen

## Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Ihre Daten werden im Falle einer Verlegung Ihres Wohnsitzes ins Ausland, bei Umschreibung Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis, zur Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden, von Verwaltungsmaßnahmen oder Verkehrs- und Grenzkontrollen ggf. an ein Drittland übermittelt.

## Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Daten im örtlichen Fahrerlaubnisregister werden nach § 61 Abs. 3 und 4 StVG gelöscht, soweit die zugrunde liegende Fahrerlaubnis vollständig oder hinsichtlich einzelner Fahrerlaubnisklassen erloschen ist oder eine amtliche Mitteilung über den Tod des/der Betroffenen eingetragt oder bei Vollendung des 110. Lebensjahres der betroffenen Person. Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse sind gem. § 2 Abs. 9 StVG nach spätestens 10 Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen in Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahreignungsregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen.

## Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

## Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Straßenverkehrsgesetz (StVG), der Fahrerlaubnisverordnung (FeV), dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV). Das Landratsamt benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.